

Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Diese Bestimmungen berücksichtigen, daß es sich um das Verhalten eines jungen Menschen handelt, der sich in einem spezifischen Abschnitt der Herausbildung seiner Persönlichkeit, der Aneignung gesellschaftlicher Normen und Werte und sozialistischer Einstellungen, der Herausbildung eines gefestigten Verantwortungsbewußtseins und des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung befindet. In diesem Lebensabschnitt verändern sich auch die sozialen Anforderungen und Erwartungen, die an den Jugendlichen gestellt werden. Die hohen schulischen Forderungen, der Eintritt in das Berufsleben, die zunehmende Lösung aus den Bindungen der elterlichen Familie, die größere Freizügigkeit und damit auch die größere Entscheidungsfreiheit und Verantwortung des Jugendlichen sind neuartige Lebensbedingungen, die im Einzelfall Probleme und Konflikte mit sich bringen können.

Die Forderung des § 65 StGB, die entwicklungsbedingten Besonderheiten des jugendlichen Straftäters zu berücksichtigen, ist eine spezifische Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straftäters (Art. 5 StGB) im Strafverfahren (vgl. § 5 Abs. 2 und § 8). Sie findet ihren Niederschlag auch in der Grundsatzbestimmung des § 21 für das Strafverfahren gegen Jugendliche sowie in § 69.

In dieser gesetzlichen Bestimmung ist von der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen die Rede; wir fassen das als identisch mit den entwicklungsbedingten Besonderheiten auf.

Auf die entwicklungsbedingten Besonderheiten wird auch im Strafvollzugsgesetz und Wiedereingliederungsgesetz hingewiesen.

Entwicklungsbedingte Besonderheiten im Strafverfahren gegen Jugendliche haben Bedeutung für

- die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, d. h. ob der Jugendliche überhaupt strafrechtlich verantwortlich ist,
- die Feststellung des Grades seiner straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit (darin eingeschlossen des Grades der Schuld),

- die individualisierte Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und zwar sowohl derjenigen ohne als auch derjenigen mit Freiheitsentzug sowie für die Wiedereingliederung,
- die Gestaltung des Strafverfahrens selbst (erzieherische Wirksamkeit, beschleunigte Durchführung u. a.). Eine Konkretisierung hierzu gibt § 73, der ausdrücklich fordert, daß Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein sollen (was natürlich auch für Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane gilt).

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten sind also stets unter dem Aspekt der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tat- und täterbezogen zu berücksichtigen.

Tatbezogen deshalb, weil jemand nur für eine konkrete und tatsächlich begangene Straftat strafrechtlich verantwortlich sein kann; täterbezogen deshalb, weil die festzulegenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mögliche weitere erzieherische Maßnahmen auf den jeweiligen konkreten Jugendlichen ausgerichtet, individualisiert werden müssen.

Im Einzelfall kann sich dabei ergeben, daß die Schuld eines jugendlichen Straftäters auf Grund seines individuellen Entwicklungsstandes (vgl. § 5 Abs. 2), bedingt durch ein gewisses Zurückbleiben in dieser Entwicklung, geringer ist als bei einer vergleichbaren Tat eines anderen Täters. Schuld mindernd können sich also die entwicklungsbedingten Besonderheiten eines Jugendlichen dann auswirken, wenn

- das Tatgeschehen typisch kindliche Züge erkennen läßt, was mitunter bei Jugendlichen zu finden ist, die erst am Anfang des Jugendalters stehen,
- ein in seiner Persönlichkeit noch wenig gefestigter, leicht beeinflussbarer Jugendlicher einem erheblichen, zur Tat